



Beschlussvorlage Federführend: FD 1.2 IT-Service	Vorlage-Nr: VO/2015/697 Status: öffentlich Datum: 22.10.2015 Ansprechpartner/in: Rix, Svend Bearbeiter/in: Svend Rix	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Vereinbarung zwischen dem Amt Dänischenhagen und dem Kreis zur Mitbenutzung von IT-Komponenten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der beiliegenden Vereinbarung über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Amt Dänischenhagen zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Im März 2012 hat der Kreis mit dem Amt Dänischenhagen eine Vereinbarung nach § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zur Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises durch das Amt geschlossen – vgl. Beschluss des Hauptausschusses vom 8.12.2011. Gem. § 9 dieser Vereinbarung endet die Laufzeit des Vertrages zum 31. Juli 2014. Auf Wunsch des Amtes ist diese Vereinbarung zweimal bis zum 31. Dezember 2015 verlängert worden.

Zwischenzeitlich ist mit dem Amt eine neue Vereinbarung auf Arbeitsebene verhandelt worden. Sie soll am 1. Januar 2016 mit einer fünfjährigen Laufzeit in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus einer Ausweitung der durch den Kreis zu erbringen Dienstleistungsstunden auch jährlich 316 Stunden. Diese Stunden werden durch das Amt nach der Personalkostentabelle des Landes SH erstattet. Weitere Änderungen haben sich durch die technische Weiterentwicklung der IT-Systeme des Kreises und des Amtes ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Kostenerstattung des Amtes an den Kreis in Höhe von 16.867,44 €. Einmaliger Investitionskostenzuschuss des Amtes in Höhe von 50.000,- €.

Anlage/n:

Vertragsentwurf vom 19. Oktober 2015



Zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

dieser vertreten durch Frau Nina Fiedler

-nachstehend Kreis genannt –

und

dem Amt Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher

-nachstehend Amt genannt –

wird gemäß § 19a GKZ folgende

Vereinbarung

über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises geschlossen:

§ 1

Der Kreis stellt dem Amt in seinen Räumlichkeiten Rechenzentrumsleistungen auf Basis von

- virtuellen Servern,
- Datenspeicherkapazität innerhalb eines Storage Area Networks (SAN),
- Backup-Kapazitäten auf einem Bandlaufwerk sowie
- die notwendige Dienstleistung und
- zusätzliche IT Funktionalität

für den eigenen Betrieb (Hosting) zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Rechenzentrumsleistungen

(1) Virtuelle Server

- a. Es werden ausschließlich virtuelle Server auf Basis einer VMware ESX Host Umgebung zur Verfügung gestellt.

- b. Ein virtueller Server wird definiert aus der Anzahl notwendiger Prozessoren, Arbeitsspeicher und Storage Kapazität.
 - c. Den virtuellen Server des Amtes steht die gesamte ESX-Farm zur partiellen Nutzung zur Verfügung. Bei etwaigen Störungen eines ESX Hosts findet zur Erhöhung der Verfügbarkeit automatisch die Verlagerung auf einen anderen Host statt.
 - d. Die virtuellen Serverdateien (VMDK) verbleiben im Eigentum des Amtes.
- (2) Storage Kapazität
- a. Es wird innerhalb des vorhandenen Storage Area Network (SAN) ausreichend Kapazität in Form von Volumen zur Installation von virtuellen Servern und den dazu notwendigen File- oder Applikation-Services zur Verfügung gestellt.
 - b. Grundsätzlich werden die Volumen des Amtes zur Verfügung gestellt und werden durch ein RAID 5+ abgesichert.
- (3) Sicherung (Backup)
- a. Die Sicherung der virtuellen Server erfolgt gemäß dem gültigen Datensicherungskonzeptes des Kreises.
 - b. Die Sicherungszyklen werden durch ein Service Level Agreement geregelt.
- (4) Lizenzen
- a. Das Amt nutzt vollständig eigene Lizenzen für Betriebssystem, Fachanwendungen und Zugriffe wie z.B. File Services.
 - b. Das Amt nutzt vollständig eigene Lizenzen für den Zugriff der Anwender auf die virtuellen Server, wie z.B. CITRIX.
 - c. Der Kreis stellt ausreichend Lizenzen für den Betrieb der Host-Server zur Verfügung, wie z.B. ESX Host Lizenzen oder den SAN-Zugriff.
- (5) Dienstleistung
- a. Grundsätzliche Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der IT-Infrastruktur.
 - b. Regelmäßige Überprüfung der „Amtsstruktur (Server + Netzwerk)“ im Kreis, der Leitungsverbindung zwischen Kreis und Amt und des „Hausservers“ (Server im Amtsgebäude) auf Funktionsfähigkeit durch z.B. Sichtung der Protokolle (Ereignisse) usw.
 - c. Überwachung des „Domain-Controllers“ des Amtes im Kreis und im Amtsgebäude auf Funktionsfähigkeit (ohne Einrichtung von Nutzern).
 - d. Wöchentliche Updates der Server, Datenbanken (MS-Exchange und MS-SQL) und MS-Office (ohne Fachsoftware).
 - e. Zuständigkeit für den Virenschutz (Sophos). Nur auf den Servern – ein Zugriff auf die Endgeräte des Amtes erfolgt nicht.
 - f. Überwachung, Einrichtung und Änderungen am „Exchange-Server“ inkl. der Datenbank sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit z.B. der E-Mail-kommunikation über Outlook. – nur sofern Outlook über ThinClients genutzt wird. Nicht für Notebooks und FatClients.
 - g. Überwachung, Einrichtung und Änderungen am „SQL-Server“ inkl. grundsätzlicher Funktionsfähigkeit der Datenbank MS-SQL inkl. Sicherung. Keine Zuständigkeit innerhalb der Fachdatenbanken.

- h. Unterstützung bei der Beratung und Umsetzung von Umstrukturierungen, Weiterentwicklungen und Ergänzungen der IT.
- i. Aktive Überwachung mittels Monitoringsystem MK-Check

Stundenansatz: Ein Jahreshabens von 312 Stunden. Es erfolgt ein quartalsweiser Nachweis.

- (6) Zusätzliche Funktionalität
 - a. Umfang und Inhalt von zusätzlichen Funktionalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 oder aus ergänzenden Service Level Agreements.

§ 3

Anbindung/ Zugang

- (1) Die Anbindung zwischen Kreis und Amt erfolgt ausschließlich über das Kreisnetz.
- (2) Erfolgt ein höherer Bedarf an Bandbreite, als die im Konzept zum Kreisnetz für das Amt festgelegte Bandbreite, ist dieser Bedarf nicht durch den Kreisnetzbetriebsfond abgedeckt.
- (3) Werden zusätzliche Anbindungen z.B. aus Gründen der Redundanz benötigt, sind diese durch das Amt zu realisieren.

§ 4

Verfügbarkeit

- (1) Der Kreis stellt dem Amt durchgängig die beauftragten Teile seiner IT-Infrastruktur entsprechend des im jeweiligen Service Level Agreement beschriebenen Umfangs zur Verfügung.
- (2) Die Verfügbarkeit kann durch notwendige Wartungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Wartungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf das Amt haben können, sind dem Amt in Absprache vor Eintritt telefonisch mitzuteilen. Grundsätzlich sind Wartungsmaßnahmen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtes durchzuführen. Ausnahmen sind zu begründen. Zur besseren Planbarkeit sind Maßnahmen mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung mitzuteilen.
- (3) Allgemeine Störungen innerhalb der IT-Infrastruktur des Kreises können durch die vollständig integrierte Nutzung ebenfalls den laufenden Betrieb der Rechenzentrumsleistung des Amtes beeinträchtigen. Im Eigeninteresse des Kreises werden diese Störungen mit hoher Priorität durch Ressourcen des Kreises bzw. durch den Kreis beauftragte Dritte behoben. Die Behebung der Störung erfolgt dabei gleichberechtigt für die Teile der Infrastruktur, die das Amt gemeinsam oder alleinig nutzt.

Der Kreis informiert im Falle einer Störung umgehend das Amt über die im Anhang beschriebenen Kommunikationswege.

- (4) Die Verfügbarkeit der Anbindung (Datenleitung) zwischen Amt und Kreis wird durch die Verfügbarkeit des Kreisnetzes bestimmt. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit der Anbindung liegt dabei bei dem Provider des Kreisnetzes.

§5

Informationssicherheit und Datenschutz

- (1) Es gelten die rechtlichen Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die darauf basierenden Regelungen des Amtes und der Kreisverwaltung finden zudem Anwendung. Der Kreis verarbeitet die Daten des Amtes im Sinne des § 17 Abs. 3 LDSG und teilt Verstöße zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen dem Amt unverzüglich mit. Die rechtliche Verantwortung der zu verarbeitenden Daten verbleibt bei dem Amt.“
- (2) „Der Kreis stellt sicher, dass lt. § 5 LDSG die nötigen organisatorischen- und technischen Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden Daten erforderlich und angemessen sind. Die jeweiligen Schutzbedarfe sind dem Kreis im Vorwege und ggf. nach Anpassung schriftlich mitzuteilen. Es gilt das aktuelle Sicherheitskonzept des Kreises, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Kreis gewährt dem Amt, nach vorheriger Absprache, Einsichtnahme in die betreffenden sicherheitskonzeptionellen Dokumente und stellt die Fortschreibung nach aktuellem Stand sicher.“

§ 6

Haftung

Der Kreis haftet für schuldhaftes Handeln im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er hat eine entsprechende Haftungsversicherung und eine Elektronikversicherung abgeschlossen.

Der Kreis haftet nicht für den Verlust von Daten, sofern er nicht durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Kreismitarbeiterinnen / Kreismitarbeiter verursacht wurde.

§ 7

Kosten

Für die Leistungen des Kreises nach diesem Vertrag werden Kosten nach Anlage 1 zu diesem Vertrag festgesetzt. Die laufenden Kosten werden jeweils jährlich zum 01. Juli an die Kreisverwaltung gezahlt.

Der Investitionskostenzuschuss nach Anlage 1 ist bis zum 31.01.2016 an die Kreisverwaltung zu zahlen.

Die Kosten für die anteilige Nutzung der IT-Infrastruktur sind auf die Dauer der Vertragslaufzeit festgelegt. Ein eventueller Mehrbedarf des Amtes während der Vertragsdauer berechtigt den Kreis zu einer Anpassung der Kosten. Ein eventueller Minderbedarf des Amtes berechtigt nicht zu einer Verminderung der Kosten.

Die Betriebskosten werden jährlich basierend auf den aktuellen Verbrauchswerten und Energiekosten durch den Kreis neu festgesetzt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 9

Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum

31.12.2020.

§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Ebenso die Möglichkeit einer Sonderkündigung sofern die in § 1 und § 2 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen länger als 5 Werktage nicht zur Verfügung stehen.

§ 10

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am

01.01.2016

in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt der Vertrag vom 29.03.2012 außer Kraft.

Rendsburg, den

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrag

Dänischenhagen, den

Für das Amt Dänischenhagen

Nina Fiedler

Amtsvorsteher Sönke Paulsen

Anlage 1

zur Vereinbarung über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises zu den Kosten

Die Berechnung der anteiligen Kosten erfolgt auf Grundlage der anteilig genutzten IT – Infrastruktur und der anteiligen laufenden Betriebskosten.

Folgende Nutzung liegt diesem zu Grunde:

- I. Virtualisierte Server mit folgenden Leistungsmerkmalen bezogen auf Prozessoren (P), Arbeitsspeicher (A) und Storage Kapazität (S):
 - a. zwei Terminalserver (IP 10.138.28.14 + 15) mit je 2 P, 10 GB A und 100 GB S
 - b. ein DC-Server (Domain-Controller / IP 10.138.28.3) mit 2 P, 4 GB A und 50 GB S
 - c. ein Datenbankserver (Programmserver für MS-SQL / IP 10.138.28.11) mit 2 P, 8 GB A und 100 GB S
 - d. ein Datenbankserver (MS-SQL-Server / IP 10.138.28.13) mit 2 P, 12 GB A und 350 GB S
 - e. ein Fileserver (File-Server / IP 10.138.28.5) mit 2 P, 6 GB A und 200 GB S
 - f. ein Exchange-Server (IP 10.138.28.16) mit 2 P, 12 GB A und 200 GB S
 - g. eine Sophos Contentscanner Appliance (IP 10.138.28.12) mit 1 P, 2 GB A und 50 GB S
 - h. eine Sophos Mail Appliance (IP 10.138.28.20) mit 1 P, 1 GB A und 20 GB S
- II. Bandbreitennutzung: Zur Verfügung Stellung einer 6 Mbit Standleitung für das Amt zum Senden und Empfangen von Emails, Nutzung des Internetgateways, Firewall und Content Filters sowie Umleitung der Emails auf virtuellen Mail Server (Exchange).
- III. Erforderliche ergänzende Komponenten zur Funktionsfähigkeit zu I. (z.B. Switche, Leitungen usw.) und deren Sicherheit (z.B. Firewall, Brandschutz usw.).
 1. Laufende Kosten
 - a. Die laufenden Betriebskosten ergeben sich aus der anteiligen Nutzung der Verbrauchswerte für Strom und Klimatisierung, Räume und Wartung.

Hierfür wird eine Vorauszahlung i.H.v. jährlich **1.800 €** geleistet.

- b. Für die Bandbreitennutzung wird eine Vorauszahlung i.H.v. jährlich **600 €** geleistet.
- c. Für die Dienstleistungen werden Kosten i.H.v. einer TVöD 9 - Stelle mit Personalgemeinkosten nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein erhoben. Hierfür wird mindestens das Jahreshabens von 312 Stunden zugrunde gelegt.

Hieraus ergeben sich im ersten Jahr (2016) Kosten i.H.v. **14.467,44 €**

2. Einmalige Kosten

Auf Grundlage der festgelegten Nutzung nach I. und III. wird eine einmalige aufzulösende Investitionskostenzuweisung für die Laufzeit des Vertrages geleistet.

Diese beläuft sich auf **50.000,- €**

Sollte in der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Nutzung nach I. und III. durch das Amt mit Zustimmung des Kreises erforderlich werden, können weitere Investitionskostenzuweisungen erforderlich werden.